



Natur Kindertagesstätte

Seite 1 von 3

Satzung 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Marialinden e. V.“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Overath-Marialinden.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August jeden Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern sowie die Förderung der Erwachsenenbildung. Der Vereinszweck wird im Besonderen verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte. Des weiteren werden Veranstaltungen zur Weiterbildung durchgeführt, die vor allem wissenschaftlichen Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis einbringen sollen.
2. Der Auftrag der Kindertageseinrichtung kann nur durch eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern erfüllt werden.
3. Der Verein schließt sich einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an. Er ist konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Tätigkeiten der Mitglieder in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich. Die notwendigen und zu belegenden Ausgaben können erstattet werden.
5. Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Eingezahlte Beiträge oder Kapitalanteile oder der Wert an Sacheinlagen sind nicht zurückzuhalten, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen ausschließlich dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. übertragen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke, die nicht Sportförderung sind, in Abstimmung mit der Stadt Overath zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt. Erziehungsberechtigte gelten unabhängig von der Zahl ihrer in der Einrichtung untergebrachten Kinder als ein Mitglied. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten aller vom Verein betreuten Kinder ist notwendig.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Die Anmeldung eines Kindes zur Betreuung ist gleichzeitig der Aufnahmeantrag der Eltern.
3. Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung des Aufnahmeantrages die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit 2/3 Mehrheit entscheidet.
4. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.



Natur Kindertagesstätte

Seite 2 von 3

5. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Es bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
6. Grundsätzlich endet die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.01. und zum 31.07. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur dann möglich, wenn der freiwerdende Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt wird.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag oder Essensgeld mindestens 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Gleiches gilt für ein Mitglied im Falle des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge muss so bemessen sein, dass damit der Betrieb der Tageseinrichtung des Vereins ausreichend finanziert wird, unter Berücksichtigung der Richtlinien und der Betriebskostenverordnung zur Gewährung von Zuschüssen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen beliebigen Betrag. Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.
4. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Ersatzweise kann auch ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Ausgleichsbetrag direkt an den Verein gezahlt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr und zwar spätestens im zweiten Quartal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt in der Regel mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das nicht nur Fördermitglied ist, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das die Anwesenheit der Teilnehmer und die Beschlüsse beinhalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, sowie nicht hauptamtlich Angestellte des Vereins oder Mitglied eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein dürfen.
 - d. Satzungsänderungen, die nur mit 51% Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden können. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
 - e. Beschlussfassung über Beitragspflicht und – höhe, sowie über Aufnahmegebühren und den Haushalt.



Natur Kindertagesstätte

Seite 3 von 3

- f. Festsetzung der Richtlinien insbesondere über die Aufnahme von Kindern in Einrichtung, das pädagogische Konzept und der anderen Tätigkeiten des Vereines.
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit.
7. Über die in Ziffer 7 genannten Aufgaben kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie in der ordnungsgemäßen Einladung angekündigt wurden.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. und bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Er wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit Endet immer zum Ende des Kindergartenjahres, unabhängig davon ob das Vorstandsmitglied im laufenden Kitajahr gewählt wurde. Er kann mit 2/3 Mehrheit bei gleichzeitigen Neuwahlen abgewählt werden.
3. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt er selbst. Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Bei Eilbedürftigkeit ist eine kürzere Einberufungsfrist möglich, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss gilt dann als gefasst oder abgelehnt, wenn sich die einfache Mehrheit dafür oder dagegen entscheidet. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse, sowie die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Die Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt

Overath-Marialinden, den 28.10.2020